



Landratsamt Nürnberger Land

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.8.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Als **Immissionsrichtwerte** sind festgesetzt worden für

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, | 70 dB(A) |
| b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,
tagsüber
nachts | 65 dB(A)
50 dB(A) |
| c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber
nachts | 60 dB(A)
45 dB(A) |
| d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind
tagsüber
nachts | 55 dB(A)
40 dB(A) |
| e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind
tagsüber
nachts | 50 dB(A)
35 dB(A) |
| f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tagsüber
nachts | 45 dB(A)
35 dB(A) |

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu verhindern (Art. 12 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide erlassen werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Unabhängig von der Einhaltung der o. g. Immissionsrichtwerte dürfen nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4 a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach Nr. 02, 24, 34 und 35 des Anhangs der 32. BImSchV an Werktagen auch in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Art. 7 und 9 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.7.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 gekennzeichnet sind.

Von den genannten zeitlichen Beschränkungen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Im Antrag ist insbesondere die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten schlüssig darzulegen.



typische (Bau-)Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV (Auszug):

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor
04	Baustellenbandsägemaschine
05	Baustellenkreissägemaschine
06	Tragbare Motorkettensäge
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von - Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer - Explosionsstampfer
09	Kompressor (< 350 kW)
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
11	Beton- und Mörtelmischer
12	Bauwinde mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
14	Förderband
16	Planiermaschine (< 500 kW)
17	Bohrgerät
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
21	Baggerlader (< 500 kW)
23	Grader (< 500 kW)
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine
28	Hydraulikhammer
29	Hydraulikaggregat
30	Fugenschneider
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor - geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist) - sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
37	Lader (< 500 kW)
38	Mobilkran
39	Rollbarer Müllbehälter
41	Straßenfertiger ohne / mit Hochverdichtungsbohle
42	Rammausrüstung
45	Kraftstromerzeuger
48	Straßenfräse
53	Turmdrehkran
55	Transportbetonmischer
57	Schweißstromerzeuger